



Arbeitsgemeinschaft Zivile Sicherheit

Waffenrecht

Informationen zum Waffengesetz Neu seit dem 1.1. und 14.12.2019

Nachstehend finden Sie alle aktuelle Informationen zum Waffengesetz NEU:

Praxiskommentar zum österreichische Waffenrecht

Das neue österreichische Waffenrecht, März 2020, Manz-Verlag

Walter Grosinger; Jürgen Siegert; Wolf Szymanski

Mit der 5. Auflage des Juridica-Kommentars sind Sie bestens gerüstet

Schusswaffenkennzeichnung

- Informationsblatt – erstellt im Dezember 2020, Arge ZS
 - Infoschreiben BM.I, Stand Dez. 2020
 - Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
 - Schusswaffenkennzeichnungsgesetz
 - Schusswaffenkennzeichnungsverordnung
-

Waffengesetz

- BGBL. I Nr. 97/2018: Änderungen des Waffengesetzes 1996, Kundmachung am 22.12.2018
- 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung
- 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung
- BGBL. II Nr. 294/2019: Änderung der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung und der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung
1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung und der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

Muster:

- Erinnerung: Rückwärtserfassung von Registrierungen im ZWR bis 13.12.2021
 - Waffenbesitzkarte (Anlage 1)
 - Waffenpass (Anlage 2)
 - Europäischer Waffenpass (Anlage 3)
-

Novelle Waffengesetz 2021

Das Waffengesetz wurde durch das [BGBl. I 211/2021](#) am 13. Dezember 2021 novelliert. Die geänderten Bestimmungen sind am **1. Jänner 2022** in Kraft getreten.

§ 11 a Waffengesetz

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen und Munition ist verboten:

1. unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen,
2. sonstigen Drittstaatsangehörigen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Bundesgebiet haben und nicht über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (§ 8 Abs. 1 Z 7 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005), über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ (§ 8 Abs. 1 Z 13 NAG), über eine Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (§ 9 Abs. 1 Z 2 NAG) oder eine Daueraufenthaltskarte (§ 9 Abs. 2 Z 2 NAG) verfügen; eine Hauptwohnsitzmeldung gilt dabei jedenfalls als Begründung des Mittelpunkts der Lebensbeziehungen im Bundesgebiet,
3. Asylwerbern (§ 2 Abs. 1 Z 14 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005).

Der Umfang ist auf alle Waffe gemäß § 1 WaffG erweitert sowie neu auf einen weiteren Aufenthaltstitel für Britische Staatsbürger erfasst worden.

Zu beachten ist Folgendes: Eine Anfrage an die jeweilige Landespolizeidirektion ist nur in jenen Fällen vorgesehen, in denen die sog. "Abkühlphase" für Schusswaffen zur Anwendung gelangt.

Anbei finden Sie nun das überarbeitete [Formular für die Anfrage an die Landespolizeidirektion](#).

Zur weiteren Information finden Sie einige Muster:

- [Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV \(Britische Staatsbürger\)](#)
[Der Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EU", der Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers und der Daueraufenthaltskarte.](#)

In Kooperation mit dem BM.I wurde folgende Broschüre erstellt:

- [Folder Waffengesetz NEU, ab 1.1.2019](#)

Muster für Gewerbetreibende:

- [Aufklärungsformular für Schalldämpfer](#)

Zentrales Waffenregister

- [Formular zur Bevollmächtigung im ZWR](#)
- [Große Magazine – Zuordnung und Überlassung](#)
- [Überlassung großer Magazine gem. § 17 WaffG](#)
- [FAQ zum Zentralen Waffenregister, Stand Dezember 2019](#)

Rückfragehinweis:

Mag. Stjepko Kolesar

Arge Zivile Sicherheit

Telefon: [+43 5 90 900 3332](#)

E-Mail: stjepko.kolesar@wko.at